

Nr. 12/2019



## ***Newsletter Datenschutz***

### **In dieser Ausgabe:**

Evaluierung DSGVO: Zusammenfassung der Datenschutzkonferenz.....	2
Vertragsmuster für die gemeinsame Verantwortlichkeit in Englisch .....	2
1&1 muss hohes Bußgeld zahlen .....	2
Rechtsmissbräuchliche DSGVO-Abmahnung .....	3
OLG Naumburg. DSGVO-Verstoß abmahnbar?.....	3
Recht auf Vergessenwerden künftig auch gegenüber Online-Archiven.....	4
VERANSTALTUNGEN .....	6
„Rund um das Veranstaltungsrecht“ .....	6
„Incoterms 2020“ .....	6
„Gründe warum Kunden nicht zahlen - Sinnvolle und unsinnige Maßnahmen in der Forderungsverfolgung“ .....	6

## **Evaluierung DSGVO: Zusammenfassung der Datenschutzkonferenz**

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat ihren Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der DSGVO vorgestellt. Die DSK möchte damit die Erfahrungen der in ihr vertretenen deutschen Aufsichtsbehörden aus der praktischen Anwendung seit Geltungsbeginn der DSGVO in den Evaluierungsprozess, der 2020 ansteht, einbringen und Vorschläge für Verbesserungen vorbringen, um einen optimalen Vollzug der DSGVO zu gewährleisten.

Den Bericht finden Sie hier:

[https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/12/20191113\\_Erfahrungsbericht-zur-Anwendung-der-DSGVO-Endfassung.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/12/20191113_Erfahrungsbericht-zur-Anwendung-der-DSGVO-Endfassung.pdf)

**Praxistipp:** Die IHK-Organisation hat sich bereits im Sommer zur Evaluierung der DSGVO geäußert. Das Positionspapier finden sie [hier](#).

## **Vertragsmuster für die gemeinsame Verantwortlichkeit in Englisch**

Der LfDI Baden-Württemberg stellt das Vertragsmuster zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nun auch in englischer Sprache und bietet so auch Hilfe bei der Abfassung internationaler Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit.

Das Vertragsmuster finden Sie hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/12/Information-on-joint-controllership.pdf>

## **1&1 muss hohes Bußgeld zahlen**

Der Bundesdatenschutzbeauftragte Ulrich Kelber hat gegen die Telekommunikationsfirma 1&1 ein Bußgeld in Höhe von 9,55 Millionen Euro verhängt. Grund ist, dass keine hinreichenden technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von Kundendaten getroffen wurden. Insbesondere das Authentifizierungsverfahren bei der Nutzung der Telefon-Hotline wurde als unzureichend angesehen, da durch die Angabe von Name und Geburtsdatum weitreichende Informationen zu weiteren personenbezogenen Kundendaten erlangt werden können.

Der Verstoß stellte ein enormes Risiko für die gesamten Kundendaten dar. Die Höhe der Strafe bewege sich aufgrund rascher Anpassungen durch 1&1 im unteren Bereich des möglichen Bußgeldrahmens. 1&1 hat bereits angekündigt gegen den Bußgeldbescheid vorzugehen.

In einem weiteren Verfahren wurde ein anderer Telekommunikationsanbieter mit einem Bußgeld in Höhe von 10.000 Euro belegt. Trotz mehrmaliger Aufforderung hatte das Unternehmen keinen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benannt.

## **Rechtsmissbräuchliche DSGVO-Abmahnung**

Das Landgericht (LG) Düsseldorf hatte in einem Fall geurteilt, wann eine DSGVO-Abmahnung rechtsmissbräuchlich ist.

Die Klägerin, ein weltweit agierendes Umzugsunternehmen, begehrt Schadensersatz wegen einer unberechtigten Abmahnung. Die Beklagte meldete zum 01.05.2018 ein Gewerbe für „Kurierfahrten, Umzüge und Transporte aller Art bis 3,5 t“ an. Sie betreibt keine Internetseite für ihr Unternehmen und verfügt auch nicht über eine Güterkraftverkehrserlaubnis. Am angegebenen Betriebssitz befindet sich ein Mehrfamilienwohnhaus.

Die Beklagten mahnte die Klägerin wegen der Datenschutzerklärung auf ihrer Internetseite ab und forderte Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.029,35 €. Die Beklagte war der Ansicht, dass die Datenschutzerklärung nicht den Anforderungen der DSGVO entspreche. Die Klägerin wies den Anspruch zurück und verlangte im Gegenzug die Erstattung ihrer Rechtsanwaltskosten. Sie ist der Ansicht, dass bereits kein Wettbewerbsverhältnis vorliege. Zudem ziele die Abmahnung allein auf die Schädigung der Klägerin ab und sei deshalb rechtsmissbräuchlich.

Das LG gab der Klägerin Recht. Sie hat einen Anspruch auf Schadensersatz für die Rechtsanwaltskosten, die sie aufgrund der unberechtigten Abmahnung aufwenden musste. Die Beklagte hat der Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt, indem sie sie bewusst unberechtigt abgemahnt hat. Zwischen den Parteien besteht bereits kein Wettbewerbsverhältnis. Das Datum der Gewerbeanmeldung im selben Monat der erstmaligen Anwendbarkeit der DSGVO spricht zudem dafür, dass die Gewerbeanmeldung zum alleinigen Zweck, Unternehmen auf der Grundlage der DSGVO abzumahnen, erfolgte. Die Beklagte habe zum alleinigen Zweck der Erzeugung von Abmahnkosten ein tatsächlich nicht ausgeübtes Gewerbe angemeldet und eine bewusst unberechtigte Abmahnung ausgesprochen. Dies erfolgte ersichtlich in der Hoffnung, der Abgemahnte werde die Berechtigung der Abmahnung angesichts der Androhung der Einschaltung von Behörden und der in Aussicht gestellten Reduzierung der Abmahnkosten im Fall der außergerichtlichen Erledigung nicht prüfen und stattdessen die geforderten Abmahnkosten sofort zahlen.

LG Düsseldorf, Urteil vom 02. Oktober 2019 - 12 O 25/19

## **OLG Naumburg. DSGVO-Verstoß abmahnbar?**

Das OLG Naumburg stellte fest, dass ein Verstoß gegen die DSGVO wettbewerbswidrig und damit abmahnfähig ist, wenn es sich bei der verletzten Regelung um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG handelt.

Der Kläger, Apotheker, macht gegen den Beklagten Unterlassungsansprüche, Auskunftsansprüche und die Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung aus Wettbewerbsrecht wegen des Vertriebes apothekenpflichtiger rezeptfreier Medikamente über eine Internethandelsplattform geltend. Der Beklagte ist ebenfalls Apotheker und vertreibt online apothekenpflichtige Medikamente. Der Kläger ist der Ansicht, dass der Beklagte gegen die DSGVO verstoße, da er keine Einwilligung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten nach Art. 9 DSGVO einholt.

In seiner Entscheidung setzte sich das OLG u.a. mit der Frage auseinander, ob Verstöße gegen die DSGVO abmahnfähig sind. Nach Ansicht des OLG handelt es sich bei Art. 9 DSGVO um eine Marktverhaltensregelung, sodass der Verstoß abgemahnt werden kann.

Grundsätzlich schützen die Datenschutzregeln in erster Linie das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen. Gleichzeitig soll durch ein einheitliches Schutzniveau der grenzüberschreitende Verkehr personenbezogener Daten vereinheitlicht und eine Verfälschung des Wettbewerbs verhindert werden. Auch wenn die Daten, die Amazon für den Bestellvorgang apothekenpflichtiger Medikamente erfasst, keine Gesundheitsdaten im engeren Sinne, wie z.B. ärztliche Befunde, darstellen, können aus den Bestelldaten Rückschlüsse auf die Gesundheit des Bestellers gezogen werden. Art. 9 DSGVO ist insoweit anwendbar.

OLG Naumburg, Urteil vom 07. November 2019, 9 U 6/19

**Praxistipp:** Das OLG Naumburg schließt sich damit der Ansicht des OLG Hamburg (Urteil vom 25. Oktober 2018, 3 U 66/17), wonach die jeweilige Norm konkret darauf überprüft werden muss, ob die Norm eine Regelung des Marktverhaltens zum Gegenstand hat.

### **Recht auf Vergessenwerden künftig auch gegenüber Online-Archiven**

Das Bundesverfassungsgericht hat das Persönlichkeitsrecht in der digitalen Welt gestärkt. Bislang war das durch die Rechtsprechung des EuGH geschaffene und in die geltende Datenschutzgrundverordnung übernommene Recht auf Vergessenwerden überwiegend auf das Verhältnis von Suchmaschinenbetreibern und betroffenen Personen angewendet worden. Letztere können seit 2014 gegenüber Suchmaschinenbetreibern – in Deutschland im Wesentlichen die Suchmaschine von Google – verlangen, dass bestimmte Ergebnisse bei einer namensbezogenen Suche nicht mehr angezeigt werden, wenn dies zum Schutz ihres informationellen Selbstbestimmungsrechts und des Persönlichkeitsrechts erforderlich ist. Dieses Recht wird nach zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nun direkt gegenüber Online-Archiven von Presseunternehmen angewandt.

In der Entscheidung des BVerfG „Recht auf Vergessen I“ geht es um eine Berichterstattung von einem 1981 begangenen Mord, aufgrund dessen der Täter zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt und 2002 aus der Haft entlassen wurde. Das BVerfG erkennt nach der Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht eine Pflicht des Betreibers eines Online-Archivs bei namensbezogener Berichterstattung an, die zeitlichen Umstände - vorliegend über 30 Jahre - bei der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Ein absolutes Recht, das Presseverlagen auch bei einer ansonsten zulässigen Berichterstattung die zeitlich unbegrenzte namensbezogene Verbreitung über archivierte Beiträge via Internet erlaubt, existiert nicht. Das Recht der informationellen Selbstbestimmung muss vielmehr die zeitliche Dauer der Berichterstattung einbeziehen und mit dem Persönlichkeitsrecht des von der Berichterstattung Betroffenen in Abwägung bringen. Dabei ist insbesondere das Ergreifen technischer Maßnahmen, wie eine Zugriffsbeschränkung von Web-Crawlern auf bestimmte Dateien oder deren Umleitung auf Kopien der Inhalte mit unkenntlich gemachtem Personenbezug, künftig von Presseverlagen in Betracht zu ziehen. Diese Prüfungspflicht von Presseverlagen besteht allerdings nicht anlassunabhängig, sondern nur soweit die Betroffenen ihr Recht ausdrücklich geltend machen.

Die Entscheidung „Recht auf Vergessen II“ sieht demgegenüber die fachgerichtliche Abweisung eines Auslistungsanspruchs aus den Suchergebnissen nicht als Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung an. Die Beschwerdeführerin hatte sich erfolglos an Google gewandt, um eine Verlinkung ihres Namens auf den Bericht eines Nachrichtenmagazins blockieren zu lassen. Ausdrücklich hebt das Bundesverfassungsgericht zwar hervor, dass die Auffindbarkeit der medialen Berichterstattung über das Verhalten eines Betroffenen als Arbeitgeber unter Nennung des Begriffs „fiese Tricks“ sich nicht nur auf den Bereich der Sozialsphäre, sondern durch die dauerhafte Aufrufbarkeit auch auf die Privatsphäre auswirken kann. Im Ergebnis bestätigt die Entscheidung jedoch die fachgerichtliche Abwägung, einen Löschanpruch im konkreten Fall nicht anzuerkennen. Sowohl der zu geringe Zeitablauf als auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ihre Zustimmung zu dem Interview gab, das Gegenstand des streitigen Beitrags war, sprachen insoweit gegen einen Anspruch auf Auslistung.

Quelle: PM des LfDI Hamburg vom 28. November 2019

## VERANSTALTUNGEN

### **„Rund um das Veranstaltungsrecht“**

**Montag, 27. Januar 2020, 14:00 - 16:30 Uhr**, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Die erfolgreiche Durchführung von Veranstaltungen erfordert technisches und rechtliches Fachwissen. Kaum ein Besucher macht sich darüber Gedanken, was alles hinter den Kulissen einer Veranstaltung zu regeln ist. Anders dagegen bei den Organisatoren. Diese sollten Bescheid wissen, welche spezifischen technischen und rechtlichen Anforderungen an sie gestellt werden.

**Rechtsanwältin Kathrin Berger, Fachanwältin für IT-Recht und für Urheber- und Medienrecht, Kanzlei DR. PALZER | BERGER, Saarbrücken**, wird gemeinsam mit **Steffen Mayer**, Veranstaltungsmeister, aufzeigen, welche grundsätzlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten sind. Neben dem Abschluss eines entsprechenden Veranstaltungsvertrages ganz wichtig: die Haftungsverteilung sollte vorab zwischen den verschiedenen Akteuren geklärt sein.

Die Teilnehmerpauschale inkl. MwSt. beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 24. Januar 2020** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de).

### **„Incoterms 2020“**

**Dienstag, 14. Januar 2020, 18:00 - 20:00 Uhr, Raum 2**, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Matthias Brombach, Rechtsanwalt, teras Anwaltskanzlei Brombach & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken

Die Teilnehmerpauschale beträgt inkl. MwSt. 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 13. Januar 2019** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de).

### **„Gründe warum Kunden nicht zahlen - Sinnvolle und unsinnige Maßnahmen in der Forderungsverfolgung“**

**Dienstag, 04. Februar 2020, 18:00 - 20:00 Uhr**, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Leistung ist erbracht, die Rechnung geschrieben - nur es fehlt der Zahlungseingang. Da stellt sich die Frage: Warum zahlt der Kunde nicht? Und - wie komme ich als Unternehmer an mein Geld?

**Frank Bintz, Geschäftsführer ADVIN Inkassoservice GmbH, Saarbrücken**, wird mit vielen praktischen Beispielen verdeutlichen, welche Hintergründe hinter einer solchen „Nichtzahlung“ stecken können. Er stellt vorgerichtliche und rechtliche Maßnahmen vor, die jeder Gläubiger ergreifen kann und auch sollte, bzw. zeigt welche Maßnahmen unwirtschaftlich sind.

Die Teilnehmerpauschale inkl. MwSt. beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 03. Februar 2020** unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de).

## **Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

## **Ihre Ansprechpartnerinnen:**

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

## **Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020